

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Fahrzeugtechnik, M.Sc.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.03.2025 - 28.02.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Prüfungsordnung, Studienordnung und Modulbeschreibungen sind um die folgenden Aspekte zu ergänzen und zu korrigieren. (§ 7 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkV)

- a) Der Umfang der Masterarbeit muss an geeigneter Stelle definiert werden.
- b) Im Modulhandbuch muss für das Modul „Bluff Body Aerodynamics for Vehicles“ die Angabe des Gesamtarbeitsaufwands korrigiert werden.
- c) Die im Modulhandbuch genannte und im Modul „Angewandte Methoden der Mechanik“ zum Einsatz kommende Prüfungsform Praktikumsbeleg muss unter § 9 bzw. 11 der Prüfungsordnung definiert werden; diese muss von der Belegarbeit und dem Beleg differenziert werden; ebenso ist der Beleg in § 11 der Prüfungsordnung aufzunehmen.
- d) Die Prüfungsleistung Beleg bzw. Belegarbeit muss hinsichtlich ihres Umfangs für alle Module, in welchen diese zur Anwendung kommen, an geeigneter Stelle definiert werden; alternativ muss an

geeigneter Stelle verbindlich festgelegt werden, wie die Studierenden regelhaft über den Umfang der Prüfungsleistungen informiert werden.

- e) Im Anhang zur Studienordnung muss hinsichtlich der Ausführungen zum zweiten Semester festgelegt werden, dass es sich bei der Masterarbeit um ein Pflichtmodul handelt.
- f) Die Angabe der Prüfungsform Praktikumstestat (§ 11 Abs. 6 der Prüfungsordnung) bzw. Praktikumsbeleg (im Modulhandbuch) ist zu vereinheitlichen.

Auflage 2: Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement formulierten Ziele müssen vereinheitlicht werden. (§11 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss gewährleisten, dass die in dem Studiengang angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden. Dafür muss die Umsetzung der Qualifikationsziele nachvollziehbar aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule muss nachweisen, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Ziele bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen zu einem Hochschulabschluss auf Masterniveau führen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 SächsStudAkkV)

Auflage 5: Die Rückkopplung der Modulevaluationsergebnisse an die Studierenden muss für alle Module sichergestellt werden. (§14 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist grundsätzlich nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, werden aber durch den Akkreditierungsrat, wie im Folgenden ausgeführt, angepasst und verändert.

Zu Auflage 1 Angaben in Studiengangsunterlagen (§ 7 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagenen Auflagen 1 bis 4 (Akkreditierungsbericht, S. 9-10) sowie die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 4 (ebd. S. 29) als eine Auflage, passt diese redaktionell an und verweist für deren Begründung auf die entsprechenden Ausführungen im Akkreditierungsbericht.

Zu Auflage 2 Vereinheitlichung der Ziele des Studiengangs (§ 11 Abs. 1 SächsStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 (Akkreditierungsbericht, S. 16) und verweist für deren Begründung auf die entsprechenden

Ausführungen im Akkreditierungsbericht.

Zu Auflage 3 Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement hinterlegten Ziele und das Curriculum des Studiengangs müssen in Einklang gebracht werden; dies muss auch auf der Modulebene für alle Module (unabhängig vom Studienbeginn im Sommer- oder Wintersemester) abgebildet werden." (Auflagenvorschlag 2, Akkreditierungsbericht, S. 21-22)

Auf S. 16 (ebd.) stellt das Gutachtergremium fest, dass nicht alle Studiengangsziele mit dem vorliegenden Curriculum eingelöst werden. Auf S. 19 (ebd.) konstatiert das Gutachtergremium, dass eine systematische Abbildung der in der Studienordnung bzw. im Diplom Supplement ausgeführten Studiengangziele auf Basis der in den Modulbeschreibungen dokumentierten Modulziele nicht erkennbar sei; insbesondere ethische Aspekte, Führungs- und Managementkompetenz sowie Forschungskompetenz seien in den Modulbeschreibungen nicht ausreichend abgebildet. Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass ein auflagenrelevanter Mangel gemäß § 12 Abs. 1 SächsStudAkkV vorliegt. Da die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele durch das Curriculum sichergestellt werden muss, die Modulbeschreibungen derzeitig jedoch keine hinreichende Umsetzung der Qualifikationsziele erkennen lassen, passt der Akkreditierungsrat die Auflage inhaltlich an.

Zu Auflage 4 Sicherstellung des Abschlussniveaus (§ 11 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 SächsStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Kompetenzorientierung des Studiengangs auf Masterniveau muss in den Modulbeschreibungen umfänglicher hinterlegt werden." (Auflagenvorschlag 3, Akkreditierungsbericht, S. 22)

Auf S. 19 (ebd.) bringt das Gutachtergremium zu Ausdruck, dass die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Modulziele Zweifel am HQR-Masterniveau mit sich bringen. Das Gutachtergremium führt die Frage des Masterniveaus zum einen hinsichtlich der mit Studienabschluss zu erwerbenden Forschungskompetenz, aber auch in der Breite für vielen Modulziele aus. So sei dort häufig zu lesen, dass „grundlegende Fähigkeiten“ bzw. „theoretische Grundlagen“ erworben würden. Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass ein auflagenrelevanter Mangel gemäß 12 Abs. 1 SächsStudAkkV vorliegt. Da gemäß 11 Abs. 1 SächsStudAkkV der Studienabschluss auf Masterniveau nachweislich sichergestellt sein muss, nicht jedoch jedes einzelne Modul Masterniveau aufweisen muss, passt der Akkreditierungsrat die Auflage inhaltlich entsprechend an.

Zu Auflage 5 Rückkopplung von Evaluationsergebnissen (§ 14 SächsStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 5 (Akkreditierungsbericht, S. 36) und verweist für deren Begründung auf die entsprechenden Ausführungen im Akkreditierungsbericht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

